

Merkblatt

Überprüfung Lohngleichheit gemäss Gleichstellungsgesetz (GIG)

■ HINTERGRUND

Das neue Gleichstellungsgesetz (GIG) ist seit dem 1. Juli 2020 in Kraft. Das Gesetz verpflichtet Unternehmen mit 100 oder mehr Angestellten, eine betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse durchzuführen und diese durch eine unabhängige Stelle überprüfen zu lassen.

■ AUSWIRKUNGEN

Durchführung

Unternehmen mit 100 oder mehr Angestellten müssen alle vier Jahre eine betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse durchführen. Mit Angestellten ist die Anzahl von Mitarbeitenden im Unternehmen gemeint und nicht die Anzahl Vollzeitstellen. Lehrlinge werden dabei nicht miteinbezogen.

Die Pflicht zur erneuten Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse entfällt, wenn die letzte überprüfte Lohngleichheitsanalyse zeigt, dass die Lohngleichheit eingehalten ist (Art. 13a Abs. 3 GIG).

Analysemethode

Der Bund stellt den Unternehmen ein kostenloses Standard-Analyse-Tool (Logib) zur Verfügung. Dieses Tool basiert auf einer wissenschaftlichen und juristisch anerkannten Methode und wird von Bund, Kantonen und Gemeinden ebenfalls bei den Kontrollen im öffentlichen Beschaffungswesen eingesetzt. Mit dem Tool können Unternehmen die Lohngleichheitsanalyse selber vornehmen. Die Lohngleichheitsanalyse kann alternativ auch mit einer anderen wissenschaftlichen und rechtskonformen Methode durchgeführt werden. In diesem Fall muss jedoch ein Nachweis über die Wissenschaftlichkeit und Rechtskonformität der verwendeten Analyseverfahren vorliegen.

Überprüfung

Die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse hat durch ein Revisionsunternehmen mit Zulassung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz zu erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass das Revisionsunternehmen resp. der mit der Überprüfung beauftragte leitende Revisor einen speziellen Ausbildungskurs absolviert haben muss. Die Befähigung ist gegenüber dem Unternehmen nachzuweisen. Überprüft wird, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Lohngleichheitsanalyse formell nicht korrekt durchgeführt wurde resp. nicht den nachfolgenden Anforderungen entspricht:

- Die Lohngleichheitsanalyse wurde im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum durchgeführt.
- Es liegt ein Nachweis vor, wonach die Lohngleichheitsanalyse nach einer wissenschaftlichen und rechtskonformen Methode durchgeführt wurde.
- Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Unternehmens wurden vollständig erfasst.
- Alle Lohnbestandteile wurden vollständig erfasst.
- Die erforderlichen Daten, einschliesslich persönlicher und arbeitsplatzbezogener Merkmale, wurden vollständig erfasst.

Berichterstattung

Der leitende Revisor verfasst innerhalb eines Jahres nach der Durchführung der Lohngleichheitsanalyse einen Bericht zuhanden der Leitung des überprüften Unternehmens. Das Unternehmen informiert die Mitarbeitenden bis spätestens ein Jahr nach Abschluss der Überprüfung schriftlich über das Ergebnis der Lohngleichheitsanalyse. Börsenkotierte Unternehmen veröffentlichen das Ergebnis zudem im Anhang der Jahresrechnung (Art. 959c Abs. 1 Ziff. 4 OR).

Merkblatt

Überprüfung Lohngleichheit gemäss Gleichstellungsgesetz (GIG)

Beschränkte Geltungsdauer

Das Parlament hat die Geltungsdauer der Lohngleichheitsanalysepflicht auf 12 Jahre beschränkt (sog. Sunset-Klausel). Die Änderung des Gleichstellungsgesetzes sowie die dazugehörige Verordnung werden deshalb auf den 1. Juli 2032 automatisch wieder ausser Kraft treten.

■ MASSNAHMEN

- Überprüfung ob eine Pflicht zur Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse besteht.
- Bestimmung eines Referenzmonats für die Durchführung der betriebsinternen Lohngleichheitsanalyse.
- Durchführung der Lohngleichheitsanalyse mit dem vom Bund zur Verfügung gestellten Standard-Analyse-Tool (Logib) oder einer anderen wissenschaftlichen und rechtskonformen Methode.
- Beauftragung der Revisionsstelle zur Überprüfung der durchgeführten betriebsinternen Lohngleichheitsanalyse.
- Information der Mitarbeitenden durch die Unternehmensleitung nach erfolgter Überprüfung.
- Fortlaufende Abklärung, ob weiterhin eine Durchführungspflicht der Lohngleichheitsanalyse besteht.

Merkblatt

Überprüfung Lohngleichheit gemäss Gleichstellungsgesetz (GIG)

■ IHR PROVIDA ANSPRECHPARTNER



Christoph Kranich

Dipl. Wirtschaftsprüfer
Tel. +41 52 723 03 33
christoph.kranich@provida.ch

Frauenfeld

Bahnhofplatz 68
CH-8500 Frauenfeld
Tel. +41 52 723 03 03